

*Kreis hinaus, an den er sich unmittelbar wendet. Auch die Möglichkeit, daß durch dieses Hinausdringen die Empfindungen Andersdenkender verletzt werden, muß in Betracht gezogen werden.*

5. Die Verwendung des christlichen Gebetes zur Brandmarkung bestimmter politischer Anschauungen und gewisser Gruppen des Volkes erscheint weiten, religiös denkenden Kreisen als ein Mißbrauch des christlichen Gebetes und verletzt die Empfindungen derer, denen dies von ihrer religiösen Auffassung aus als eine Entheiligung des Gebetes erscheint.

5) 17./18. Juli 1930 (StGH. 7/30) <sup>1)</sup> (RVerwBl. Bd. 51, S. 628)

Erlaß einstweiliger Verfügungen durch den Staatsgerichtshof — Vorläufige Regelung der Parteibeziehungen.

1. Der Staatsgerichtshof ist rechtlich nicht behindert, vor der Entscheidung über die Hauptsache einstweilige Verfügungen zu treffen.

2. Eine einstweilige Anordnung des Staatsgerichtshofs darf die endgültige Entscheidung nicht vorausnehmen.

3. Der Staatsgerichtshof kann jedoch die Beziehungen zwischen den streitenden Teilen ohne Stellungnahme zu den Rechtsfragen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig ordnen, wenn dies notwendig ist, um wesentliche Nachteile, die mangels einer solchen Regelung entstehen würden, abzuwenden.

4. Eine derartige vorläufige Regelung der Parteibeziehungen muß den Interessen beider Parteien gerecht werden. Sie kann nur dann getroffen werden, wenn die Abwendung der Nachteile für eine Partei unter gleichzeitiger Vorbeugung der von der anderen Seite hiervon befürchteten Gefahren geschehen kann.

## b) Reichsgericht

1) 2. Juli 1929 (III 498/28) (RGZ. Bd. 125 S. 295)

Treu und Glauben im öffentlichen Recht — Beamtenverhältnis — Zusage von Rechten durch Stillschweigen seitens des Staates.

1. Die Grundsätze von Treu und Glauben sind im öffentlichen Recht ebenso zu beachten, wie im bürgerlichen Recht.

2. Hat ein Beamter in seinem Entlassungsgesuch hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, er wolle seinen Übertritt vom Reichsdienst in den Dienst eines Landes davon abhängig machen, daß er in seinen Vermögensverhältnissen nicht schlechter gestellt würde, als wenn er Reichsbeamter geblieben wäre, so war das Reich, wenn es darauf nicht eingehen wollte,

<sup>1)</sup> Es handelt sich um die Sperrung der den Ländern vom Reiche gezahlten Polizeikostenzuschüsse gegenüber dem Lande Thüringen wegen vom Reiche befürchteter verfassungswidriger Verwendung dieser Gelder. Thüringen hat beantragt, die Weiterzahlung durch einstweilige Verfügung anzuordnen. Zu einer Entscheidung in der Hauptsache ist es nicht gekommen, da der Rechtsstreit durch einen Vergleich zwischen den Parteien erledigt worden ist.